

# **Die neuen Stadtberner Kehrrichtgebühren verstossen gegen geltendes Recht**

## **Handel will gerichtliche Überprüfung des neuen Abfallreglements**

**In diesen Tagen treffen in der Stadt Bern die ersten Kehrricht-Grundgebühren-Rechnungen ein, die nach neuem Abfallreglement erhoben werden. Diese werden von den Detailhandelsunternehmen Coop, Denner, Globus, Loeb, Migros und Valora, sowie der Innenstadtorganisation BERNcity angefochten. Sie sind der Ansicht, dass die Höhe der Grundgebühr und insbesondere die doppelte Gebührenbelastung von Take-Away-Verkaufsflächen nicht gerechtfertigt sind und gegen das geltende Umweltschutzgesetz (USG) verstossen.**

Das neue Abfallreglement der Stadt Bern trat am 1. Mai 2007 zusammen mit der angepassten Abfallverordnung und dem neuen Tarif über die Abfallentsorgung in Kraft. Neben einer allgemeinen Erhöhung des Grundtarifs wird neu die Kehrricht-Grundgebühr nicht mehr aufgrund der Anzahl Zimmer, sondern anhand der Bruttogeschossfläche und der Nutzungsart einer Liegenschaft berechnet.

Für Wohnungen und Bürogebäude gilt der Faktor 1 auf die Grundgebühr von CHF 1.45 pro Quadratmeter. Für Gebäude mit grossem Publikumsverkehr wird der Faktor 1.3 auf die Grundgebühr angewendet. Unter diese Kategorie fallen auch die meisten Verkaufsgeschäfte. Auf den Verkaufsflächen von Take-Away-Ständen hingegen wird die Gebühr mit Faktor 2 erhoben, also CHF 2.90 pro Quadratmeter. Begründet wird diese höhere Gebühr damit, dass die Verpackungen der Take-Away-Stände angeblich nicht im Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden. Vor allem mit der höheren Abgabe auf Take-Away-Verkaufsflächen aber auch allgemein mit den Einnahmen aus den Grundgebühren soll das Wegräumen der Siedlungsabfälle im öffentlichen Raum finanziert werden, insbesondere auch der grosse Aufwand zur Reinigung des öffentlichen Raums vom sogenannten Littering, also von Abfall, welcher achtlos weggeworfen statt in bereitstehenden Mülleimern entsorgt wurde. Die Faktoren sollen der Abfallproduktion der betreffenden Nutzungsart Rechnung tragen.

Die Unternehmungen und die Innenstadtorganisation BERNcity stützten ihren Rekurs auf ein Rechtsgutachten, welches von der Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS) in Auftrag gegeben wurde. Dieses zeigt auf, dass Take-Away-Abfälle, die auf öffentlichem Grund anfallen, vom Gemeinwesen entsorgt werden müssen und die Kosten nicht auf den Handel überwältigt werden dürfen: Nicht der Verkäufer des Take-Away-Foods ist Inhaber, beziehungsweise Verursacher der Abfälle im öffentlichen Raum, sondern jene Konsumentinnen und Konsumenten, die ihre Abfälle im öffentlichen Raum entsorgen. Nur der Verursacher des Abfalls kann aber gemäss Umweltschutzgesetz für dessen Entsorgung zur Kasse gebeten werden. Auf Seite 18 der Richtlinie „Verursachergerechte Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen“ des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) heisst es denn auch: „Nicht über Abfallgebühren zu finanzieren sind (...) der Aufwand für die Entsorgung von Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt, aus der öffentlichen Abwasserreinigung, aus öffentlichen Abfalleimern sowie von Abfällen, deren Inhaber nicht mehr ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist.“ Wenn der Verursacher nicht mehr zu ermitteln ist – was beim Littering und den Abfällen in den öffentlichen Kehrichteimern in der Regel zutrifft - muss das Gemeinwesen die Kosten der Entsorgung übernehmen. Auch der Preisüberwacher Rudolf Strahm hatte mit Brief an den Gemeinderat der Stadt Bern vom 26. August 2006 darauf hingewiesen, dass nach offizieller Interpretation des Bundesrechts die Kosten des Abfalls im öffentlichen Raum nicht durch die Abfallgebühren zu finanzieren sind.

Die Berner Regelung hat präjudiziellen Charakter: Auch deshalb ist es sinnvoll, die neue Bestimmung gerichtlich zu überprüfen, damit Rechtssicherheit herrscht.

### **Bestrafung für freiwilliges Engagement**

Der Detailhandel wird durch das neue Abfallreglement regelrecht für sein Engagement im Bereich Abfallentsorgung bestraft, da die Bereitstellung von Sammelinfrastrukturen in den Filialen sowie die riesigen Logistik- und Recyclingleistungen praktisch keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe haben. Der Detailhandel engagiert sich auf allen Ebenen, um Abfall zu vermeiden und Verpackungen zu optimieren. Allein in Bern wird durch die betroffenen Organisationen ein Beitrag in Millionenhöhe für Massnahmen ausgegeben, die unmittelbar das Littering im öffentlichen Raum betreffen, wie Reinigung öffentlicher Flächen im Eingangsbereich und um die Verkaufsstellen herum, das Leeren von Abfalleimern ausserhalb der Verkaufsstellen sowie die Finanzierung der Sammlung von PET-Flaschen und Aluminium im öffentlichen Raum durch vorgezogene Recyclingbeiträge und Ausgaben für Anti-Littering-Kampagnen. Allein in den Filialen der beiden Grossverteiler Coop und Migros werden 80 bis 90 Prozent der verkauften PET-Flaschen zurückgenommen und dem

Recycling übergeben. Dadurch gelingt es zum Beispiel, die schweizweit staatlich vorgeschriebene Quote von 75% zu übertreffen.

### **Staatspolitische Bedenken**

Neben den juristischen Gründen weisen die Betroffenen auch auf gewichtige staatspolitische Argumente hin, die gegen die Take-Away-Bestimmungen des neuen Stadtberner Gebührenreglements sprechen:

- Das Abfallreglement ist eine rein fiskalische Massnahme **ohne präventive Wirkung**: Die Kosten der Entsorgung von Abfall im öffentlichen Raum werden pauschal auf alle abgewälzt: Die Take-Away-Verkäufer z.B. werden die Gebühren auf ihre Verkaufspreise schlagen, und somit bezahlen dann alle Konsumentinnen und Konsumenten gleich viel an die Säuberungskosten des öffentlichen Raums, egal ob sie beispielsweise ihre Pizzaschachtel pflichtbewusst der Kartonsammlung übergeben oder ob sie sie achtlos auf der Strasse liegen lassen. Es fehlt ein Bonus-/Malus-Anreiz, welcher das eigentliche Problem lösen würde: das achtlosen Wegwerfen von Abfall im öffentlichen Raum durch einige wenige Konsumenten (Littering).
- Das Abfallreglement ist **einseitig**: Es bestraft den Handel und Gewerbe, welche nachweislich bereits heute grosse Anstrengungen in Recycling und Abfallvermeidung unternehmen und sogar Service-Public-Leistungen freiwillig mitfinanzieren. Die Herausgeber von Gratiszeitungen, die Verteiler von Flyern und die Tabakindustrie aber werden im Reglement nicht zur Verantwortung gezogen, obwohl sie offensichtlich einen grossen Anteil an den Abfällen im öffentlichen Raum haben.
- Mit dem Ansatz die Bruttogeschossfläche als Bemessungsgrundlage der Grundgebühr zu wählen, werden diejenigen bestraft, die z.B. grosse Lagerräume oder aufgrund von Vorschriften flächenintensive Fluchtwege haben, da diese in die Kalkulation integriert werden.

### **Weitere Auskünfte erteilen:**

BERNcity Martin Bühler, Telefon 031 318 01 01

Coop Region Bern: Matthias Kuratli, Telefon 079 500 96 63

Migros Aare, Schönbühl: Thomas Bornhauser, Telefon 079 290 82 77

Denner AG: Anita Daepfen, Telefon 044 455 10 90

Valora AG: Stefania Misteli, Telefon 058 789 12 01

Loeb AG: Madeleine Elmer, Telefon 031 320 72 74

Globus AG: Ernst Pfenninger, Telefon 079 432 44 66